

Kurzinfo

Doppelte Haushaltsführung

Definition: Der Arbeitnehmer unterhält außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand (= Lebensmittelpunkt) und wohnt auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG).

→Solange eine auswärtige Beschäftigung als Auswärtstätigkeit anzuerkennen ist, liegt **keine** doppelte Haushaltsführung vor.

1. Berufliche Veranlassung

Die berufliche Veranlassung ist für die steuerliche Anerkennung zwingend notwendig.

Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer eine Zweitwohnung oder -unterkunft am neuen Beschäftigungsort bezieht anlässlich

- einer unbefristeten Versetzung,
- eines Arbeitgeberwechsels,
- der erstmaligen Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Das Beziehen einer Zweitwohnung bzw. -unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte muss aus beruflichen Gründen **erforderlich** sein. Dies ist der Fall, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur

ersten Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt.

2. Eigener Hausstand

Der Arbeitnehmer muss außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhalten und daneben am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen.

Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt

- das **Innehaben einer Wohnung** sowie
- eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus.

Dies kann bei **verheirateten** Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern in **Lebenspartnerschaft** ohne weiteres unterstellt werden.

Doppelte Haushaltsführung

Ledige Arbeitnehmer müssen sich an den Kosten der Lebensführung, d. h. den laufenden Kosten der Haushaltsführung (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) finanziell beteiligen. Eine Beteiligung mit Bagatellbeträgen (nicht mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung) ist nicht ausreichend.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten zu **Beginn** und am **Ende** der doppelten Haushaltsführung sind durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattbar.

Für **wöchentliche Heimfahrten** an den Ort des eigenen Hausstands kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 0,30 Euro je einfachen vollen Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte steuerfrei erstatten.

4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

Die dem Arbeitnehmer im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit den genannten Pauschbeträgen anzusetzen.

Diese betragen

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24,00 Euro
- für den An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit vom Lebensmittelpunkt 12,00 Euro.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur in den **ersten drei Monaten** steuerfrei erstattet werden! Die Frist beginnt neu zu laufen, wenn eine zeitliche Unterbrechung von mind. 4 Wochen vorliegt (Grund Unterbrechung irrelevant).

5. Kosten der Unterkunft

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Kosten der Unterkunft in Höhe der **nachgewiesenen Aufwendungen** für die Unterkunft am Beschäftigungsort oder mit **Pauschbeträgen** steuerfrei zu erstatten.

Doppelte Haushaltsführung

Die nachgewiesenen Unterkunftskosten dürfen **monatlich max. 1.000 Euro** betragen.

Als Pauschalbeträge können bei Übernachtungen im Inland steuerfrei erstattet werden:

- In den **ersten drei Monaten** je Übernachtung 20,00 Euro,
- danach je Übernachtung 5,00 Euro.

6. Umzugskosten

Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung sind Werbungskosten, wenn

- der Umzug **beruflich veranlasst** ist und
- die durch den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht überschritten werden.

Bei einem Umzug müssen die **tatsächlich angefallenen Kosten** nachgewiesen werden.

7. Übersicht

Art der Aufwendung	Abziehbarer Betrag
Fahrten anlässlich eines Wohnungswechsels Zu Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung pro gefahrenen Kilometer	0,30 Euro oder tatsächliche Kosten
Familienheimfahrt Maximal einmal pro Woche je Entfernungskilometer, unabhängig vom Verkehrsmittel	0,30 Euro
Verpflegungsmehraufwendungen Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand begrenzt auf die Dauer von drei Monaten, gestaffelt nach der täglichen Abwesenheit von	
■ nicht mehr als 8 Stunden	0,00 Euro
■ mehr als 8 Stunden	12,00 Euro
■ mehrtägige Abwesenheit: An- und Abreisetag nicht mehr als 8 Stunden	12,00 Euro
■ 24 Stunden	24,00 Euro
Kosten der Unterkunft	tatsächliche Kosten

Doppelte Haushaltsführung

Notwendige Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort ohne zeitliche Begrenzung	(maximal 1.000,00 Euro pro Monat)
Pauschale Erstattung an Arbeitnehmer	
Ohne Einzelnachweis je Übernachtung	
■ in den ersten drei Monaten pro Tag bis zu	20,00 Euro
■ in der Folgezeit pro Tag bis zu	5,00 Euro
Voraussetzung ist, dass die Wohnung nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.	

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieser Kurzinfo kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Diplom-Betriebswirt (FH)
Sebastian Aschinger
Steuerberater

Aschinger & Prüflinger GmbH Steuerberatungsgesellschaft | Ridlerstraße 35 a | 80339 München

Telefon +49 (089) 51 55 52 - 0 | Telefax +49 (089) - 51 55 52 - 22 | E-Mail
kanzlei@aschinger.net
Internet www.aschinger.net | facebook <https://www.facebook.com/SteuerkanzleiMUC>
Amtsgericht München HRB 4798

Geschäftsführer
Dipl.-BW (FH) Sebastian Aschinger - Steuerberater | Angela Prüflinger – Steuerberater